

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Cherusci Ltd trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 237 vom 20.6.2022.

---

**Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — UNSA Énergie/Kommission****(Rechtssache T-322/22) (<sup>1</sup>)****(Staatliche Beihilfen – Regulierte Abnahmetarife für Strom in Frankreich – Anhebung der Obergrenze für den regulierten Zugang zu Strom aus bestehenden Kernkraftwerken – Zurückweisung einer Beschwerde – Art. 1 Buchst. h der Verordnung [EU] 2015/1589 – Gewerkschaftsorganisation – Begriff „Beteiligte“)**

(2023/C 252/55)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien****Klägerin:** Unsa Énergie (Bagnolet, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältin M.-P. Ogel)**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch C.-M. Carrega und I. Georgiopoulos als Bevollmächtigte)**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, den Beschluss der Europäischen Kommission in deren Schreiben vom 8. April 2022 für nichtig zu erklären, mit dem ihre Beschwerde gegen die von Frankreich vorgenommene Anhebung der maximalen Gesamtmenge an Strom, die Électricité de France (EDF) im Zusammenhang mit dem regulierten Zugang zu Strom aus bestehenden Kernkraftwerken an alternative Stromanbieter veräußern kann, und des Preises der auf diese Weise veräußerten zusätzlichen Strommengen zurückgewiesen wurde.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Unsa Énergie trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 284 vom 25.7.2022.

---

**Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Medex/EUIPO — Stein (medex)****(Rechtssache T-419/22) (<sup>1</sup>)****(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke medex – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 18 und Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Einstufung der Waren, für die die ernsthafte Benutzung nachgewiesen wurde)**

(2023/C 252/56)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien****Klägerin:** Medex, živilska industrija, d.o.o. (Ljubljana, Slowenien) (vertreten durch Rechtsanwältin N. Čuden)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Gerrit Cornelis Johan Stein (Elp, Niederlande)

### Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 3. Mai 2022 (Sache R 1361/2021-5).

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 326 vom 29.8.2022.

---

### Beschluss des Gerichts vom 23. Mai 2023 — Atesos medical u. a./Kommission

(Rechtssache T-764/21) <sup>(1)</sup>

*(Nichtigkeitsklage – Medizinprodukte – Richtlinie 93/42/EWG – Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigungen im Bereich Medizinprodukte, die von den in der Schweiz ansässigen Stellen im Rahmen des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung ausgestellt wurden – Änderung des Eintrags in Bezug auf die Konformitätsbewertungsstelle für Medizinprodukte, die die Bescheinigungen ausgestellt hat, in der Online-Datenbank des Informationssystems NANDO – Nicht anfechtbare Handlung – Offensichtliche Unzulässigkeit)*

(2023/C 252/57)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerinnen:* Atesos medical AG (Aarau, Schweiz) und sieben weitere Klägerinnen, die im Anhang des Beschlusses namentlich aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwälte M. Meulenbelt und S. De Knop)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch E. Sanfrutos Cano, C. Vollrath und C. Hödlmayr als Bevollmächtigte)

### Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung einer Entscheidung der Europäischen Kommission, mit der der Ablauf der Benennung der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Management Systeme als Konformitätsbewertungsstelle für Medizinprodukte gemäß der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. 1993, L 169, S. 1) festgestellt und ihr Eintrag in der Datenbank der notifizierten und benannten Stellen mit Wirkung vom 28. September 2021 geändert wird.

### Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Die Atesos medical AG, die Bonebridge AG, die Heico-Switzerland AG, die Keri Medical SA, die Medcem GmbH, die MPS Precimed SA, die PX Dental SA und die Stemcup Medical Products AG tragen neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

<sup>(1)</sup> ABl. C 95 vom 28.2.2022.